

## 1. Ausfertigung

# BETRIEBSSATZUNG DER SCHLESWIGER STADTWERKE – ABWASSERENTSORGUNG

Aufgrund des § 4 Abs. 1 und des § 106 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO SH) vom 23. Juli 1996 (GVOBl. SH 1996 S. 529 ff.) in Verbindung mit § 6 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Schleswig-Holstein (EigVO SH) vom 29. Dezember 1986 (GS Schleswig-Holstein II, Gl.Nr. 2020-3-10) wird nach der Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 4. Dezember 2000 folgende Betriebsatzung erlassen:

### § 1

#### Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Die Abwasserentsorgung der Stadt Schleswig bildet einen selbständigen Eigenbetrieb.
- (2) Gegenstand des Eigenbetriebs ist die Entsorgung von Schmutz- und Regenwasser.
- (3) Die Stadt kann den Eigenbetrieb weiterhin mit der Betriebsführung anderer Betriebe der Stadt beauftragen, soweit es sich hierbei um nicht wirtschaftliche Unternehmen im Sinne der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein handelt.

### § 2

#### Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Schleswiger Stadtwerke – Abwasserentsorgung“.

### § 3

#### Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes Schleswiger Stadtwerke – Abwasserentsorgung beträgt 5.000.000 EURO.

### § 4

#### Werkleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Werkleiterin oder ein Werkleiter bestellt. Die Werkleiterin oder der Werkleiter führt die Amtsbezeichnung „Direktorin der Schleswiger Stadtwerke – Abwasserentsorgung“ oder „Direktor der Schleswiger Stadtwerke – Abwasserentsorgung“.
- (2) Die ständige Vertreterin der Werkleiterin oder der ständige Vertreter des Werkleiters wird durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister benannt.

- (3) Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter der Werkleiterin oder des Werkleiters ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.

## § 5

### Aufgaben der Werkleiterin oder des Werkleiters

- (1) Die Werkleiterin oder der Werkleiter leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit diese nicht durch die GO, die EigVO oder diese Betriebsatzung anderen Stellen vorbehalten sind; sie oder er ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich. Weiterhin vollzieht die Werkleiterin oder der Werkleiter die Beschlüsse der Ratsversammlung, des Hauptausschusses, des Werkausschusses und die Entscheidung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebs.
- (2) Die laufende Betriebsführung obliegt der Werkleiterin oder dem Werkleiter. Dazu gehören, u.a. alle regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebs, zur Überwachung und Instandsetzung der Anlagen und zum Einsatz des Personals notwendig sind. Es gehören insbesondere auch dazu die Durchführung des Wirtschaftsplanes, der Abschluss von Sonderabnahmeverträgen, die Anordnung der notwendigen Instandsetzungsarbeiten und laufenden Anlageerweiterungen und die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung sowie die notwendigen Maßnahmen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit und Werbung.
- (3) Die Werkleiterin oder der Werkleiter hat der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und dem Werkausschuss rechtzeitig den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und die Zwischenberichte zuzuleiten; sie oder er hat ihnen ferner alle Maßnahmen mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft der Stadt auswirken.
- (4) Der Eigenbetrieb ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Die Werkleiterin oder der Werkleiter hat auf eine Tarifgestaltung hinzuwirken, die den Forderungen des § 107 Abs. 1 GO genügt.
- (5) Die Werkleiterin oder der Werkleiter hat die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und den Werkausschuss laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs zu unterrichten und auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen. Die Unterrichtung soll ohne Verzögerung geschehen. Die Unterrichtungspflicht besteht für alle Angelegenheiten von größerer Tragweite, die die beschlossene Geschäftspolitik des Eigenbetriebs oder den Eigenbetrieb in technischer oder wirtschaftlicher Hinsicht berühren.
- (6) In Fällen, die keinen Aufschub dulden und für die die Ratsversammlung oder der Werkausschuss zuständig sind, hat die Werkleiterin oder der Werkleiter die Entscheidung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gemäß § 65 Abs. 4 GO SH einzuholen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat unverzüglich die Gründe für ihre oder seine Eilentscheidung und die Art der Erledigung der Ratsversammlung bzw. dem Werkausschuss mitzuteilen.

## § 6

### Vertretung

- (1) Die Werkleiterin oder der Werkleiter vertritt die Stadt in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die ihrer oder seiner Entscheidung unterliegen.

- (2) Absatz 1 gilt auch für die Angelegenheiten, in denen die Entscheidung der Ratsversammlung, der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters oder des Werkausschusses herbeizuführen sind. In diesen Fällen ist die Werkleiterin oder der Werkleiter mit der Ausführung der Entscheidung beauftragt, es sei denn, dass im Einzelfalle eine besondere Regelung getroffen wird.
- (3) Die Werkleiterin oder der Werkleiter ist ermächtigt, andere Betriebsangehörige mit ihrer oder seiner Vertretung zu beauftragen, soweit es sich um regelmäßig wiederkehrende Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt.
- (4) Die Werkleiterin oder der Werkleiter unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Das gilt auch in den Fällen des Absatzes 2. Die oder der gemäß § 4 benannte ständige Vertreterin oder Vertreter der Werkleiterin oder des Werkleiters unterzeichnet im Vertretungsfall mit „in Vertretung“. Die von der Werkleiterin oder dem Werkleiter mit ihrer oder seiner Vertretung beauftragten Betriebsangehörigen unterzeichnen stets „im Auftrag“.
- (5) Erklärungen des Eigenbetriebes, durch die die Stadt verpflichtet werden soll und die nach Abs. 1 oder 2 in die Zuständigkeit der Werkleiterin oder des Werkleiters fallen, bedürfen der Schriftform. Fällt die Abgabe der Erklärung nicht in die Zuständigkeit der Werkleiterin oder des Werkleiters, ist nach § 51 Abs. 2 GO SH zu verfahren.

## § 7

### Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiter der Stadtwerke.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über Maßnahmen, die für die Stadt von erheblicher Bedeutung sind und nicht zur laufenden Geschäftsführung gemäß § 5 der Betriebsatzung gehören und die in der Hauptsatzung der Stadt Schleswig festgelegten Beträge nicht übersteigen.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft die Entscheidungen gemäß § 5 Abs. 6 dieser Satzung.

## § 8

### Werkausschuss

- (1) Nach § 8 der Hauptsatzung der Stadt Schleswig wird für das Aufgabengebiet der Stadtwerke ein Werkausschuss gebildet. Seine Zusammensetzung wird durch die Hauptsatzung bestimmt.
- (2) Die Werkleiterin oder der Werkleiter nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Werkausschusses teil. Sie oder er ist verpflichtet, dem Werkausschuss Auskunft zu erteilen.

## § 9

### Aufgaben des Werkausschusses

- (1) Der Werkausschuss bereitet die Beschlüsse der Ratsversammlung in Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor und entscheidet, soweit ihm die Entscheidungsbefugnisse gemäß dieser Satzung übertragen sind.

- (2) Der Werkausschuss kann von der Werkleiterin oder dem Werkleiter alle Auskünfte verlangen, die für seine Beschlussfassung erforderlich sind; die Werkleiterin oder der Werkleiter soll ihn laufend über die wichtigen Angelegenheiten der Stadtwerke unterrichten.
- (3) Zur Zuständigkeit des Werkausschusses gehören:
  1. die Kenntnisnahme von Zwischenberichten gemäß § 18 der EigVO SH,
  2. die Stellungnahme zu den Angelegenheiten, die zur Zuständigkeit der Ratsversammlung gehören,
  3. Entscheidungen gemäß § 12 der Hauptsatzung und sonstige Entscheidungen gemäß § 8 der Zuständigkeitsordnung (ZustO) vom 28. April 1998.
  4. Die Genehmigung von Mehrausgaben für Vorhaben des Vermögensplans, wenn für die Einzelmaßnahme der Betrag des Ansatzes mindestens um 100.000 DM überschritten wird, jedoch nur im Rahmen der Mittel des gesamten Vermögensplans.

## § 10

### Aufgaben der Ratsversammlung

Die Ratsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs, für die sie gemäß § 28 GO und § 5 EigVO zuständig ist oder gemäß § 27 Abs. 1 GO die Entscheidung im Einzelfall an sich gezogen hat.

## § 11

### Personalwirtschaft

- (1) Die Werkleiterin oder der Werkleiter wird auf Beschluss der Ratsversammlung bestellt und abberufen.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft alle Personalentscheidungen, soweit nicht nach § 11 Abs. 5 der Hauptsatzung der Stadt Schleswig der Hauptausschuss zuständig ist, im Rahmen der Stellenübersicht und der nach § 28 Abs. 1 Nr. 12 GO SH von der Ratsversammlung festgesetzten allgemeinen Grundsätze, soweit er die Befugnisse nicht auf die Werkleiterin oder den Werkleiter übertragen hat.

Der Umfang der Delegation von Aufgaben und Befugnissen auf die Werkleiterin oder den Werkleiter, wie z.B. die Eigenschaften als Dienstvorgesetzter und Personalentscheidungen im Rahmen des genehmigten Stellenplanes, soll unter Beachtung der wirtschaftlichen Verantwortung (§ 3 Abs. 1 EigVO), der beweglichen Betriebsführung und der Flexibilität erfolgen.

- (3) Bei dringendem Bedarf ist die Werkleiterin oder der Werkleiter berechtigt, im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister im Laufe des Wirtschaftsjahres bis zu 3 Angestellte der Vergütungsgruppen bis einschließlich Vc BAT und bis zu 3 Arbeiterinnen oder Arbeiter über die in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen hinaus ohne Änderung der Stellenübersicht einzustellen.

Die neuen Stellen sind spätestens im Wirtschaftsplan (Stellenübersicht) für das nächste Wirtschaftsjahr aufzunehmen.

**§ 12  
Organisation des Eigenbetriebs**

Die Werkleiterin oder der Werkleiter stellt einen Organisations- und Geschäftsverteilungsplan für den Eigenbetrieb auf. Sie oder er bestimmt die innere Organisation des Eigenbetriebes (§ 2 Abs. 4 EigVO SH).

**§ 13  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Betriebssatzung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.
- (2) Die Betriebssatzung der Schleswiger Stadtwerke in der Fassung vom 9. November 1999 tritt mit Inkrafttreten dieser Betriebssatzung mit Wirkung für die Schleswiger Stadtwerke – Abwasserentsorgung außer Kraft.

Schleswig, ..... 12. DEZ. 2000



Stadt Schleswig

*Klaus Nielsky*  
Klaus Nielsky  
Bürgermeister

---

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig  
Nr. 11 vom 18. Dezember 2000